



Elektro Parzellenverteiler, Abänderung bestehender Anschlüsse.

Reparaturen und Änderungen an den Parzellenverteilern gleich welcher Art, **für die es erforderlich ist die geschraubten Abdeckungen zu entfernen** dürfen nur von einer „Elektro-Fachkraft“ (Fachbetrieb) durchgeführt werden und muss der Vereinsleitung mit Namen und Anschrift genannt werden.

Änderungen müssen außerdem **vorher** in Art und Umfang von der Vereinsleitung schriftlich genehmigt werden **und** müssen außerdem in untenstehender Liste der vom Verein zugelassenen Änderungen stehen. Bei allen eigenmächtigen Änderungen haftet das Mitglied für alle eventuellen Folgeschäden in voller Höhe. Außerdem kann die Vereinsleitung den Rückbau auf den Originalzustand auf Kosten des Pächters verlangen oder bei Nichterfüllung veranlassen.

Eventuelle technische Abänderungen oder Ergänzungen sind nur **NACH dem Zähler** zulässig. Sie müssen fachgerecht entsprechend der in Österreich geltenden Normen von einer „**Elektro-Fachkraft**“ ausgeführt werden. Nach Durchführung der Änderung ist die Vereinsleitung zu verständigen und der Elektriker des Vereins prüft die fachgerechte Ausführung und Zulässigkeit. Außerdem wird der neue Stand dokumentiert und in das Anlagenbuch eingetragen.

Als technische Abänderungen sind zulässig:

1. Verlagerung des Fehlerstrom-Schutzschalters (RCD) vom Verteiler in die Elektroinstallation auf der Parzelle
2. Ersatz der Leitungsschutzschalter durch Schmelzsicherungen.
3. Zusätzliche Geräte dürfen nur eingebaut werden, wenn es sich um Geräte für den Verteilereinbau handelt und diese das ÖVE Prüfzeichen tragen. Zusätzliche Geräte dürfen nur nach der Sicherung für den Abgang in die Parzelle angeschlossen werden und es darf für alle Geräte zusammen die zur Verfügung stehende Einbau-Breite von 306 mm nicht überschritten werden (= 17 Teilungseinheiten).
4. Einbau von Überspannungsableitern (**nur durch den Techniker des Vereins!**)

Unter keinen Umständen dürfen Änderungen an den Blech-Abdeckungen (z. B. Bohrungen oder Ausnehmungen für Geräte) vorgenommen werden!

Voraussetzung für die Verlegung des Fehlerstromschutzschalters vom Verteiler in die Parzelle ist, dass der Pächter gegenüber der Vereinsleitung schriftlich die Verantwortung für die regelmäßige Prüfung und für eventuelle Folgen durch Fehlfunktion übernimmt. Für den Fall, dass ein defekter Fehlerstromschutzschalter zu tauschen ist, hat der Pächter dafür aufzukommen.

Voraussetzung für den Ersatz der Leitungsschutzschalter durch Schmelzsicherungen ist, dass jeder Stromkreis innerhalb der Elektroinstallation auf der Parzelle zusätzlich und zwingend durch einen Leitungsschutzschalter mit einem geeigneten Nennwert für die Auslösung geschützt wird. Für die Schmelzsicherung soll vorzugsweise ein 1 oder 3 poliger NEOZED Trenner verwendet werden.

Die **maximal zulässige** Absicherung beträgt **16 A (gI / gG)**.

Die Vereinsleitung, Beschluss vom 30. März 2017